OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-800273/6/Re

Datum: Linz, 3. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des M F, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juni 2017, GZ: 0067297/2016, betreffend eine Übertretung der Gewerbeordnung 1994, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit dem Straferkenntnis vom 26. Juni 2017, GZ: 0067297/2016, über Herrn M F als Inhaber der ''X e.U.'' (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 46 Stunden verhängt, weil er am 5. Dezember 2016 auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht, einen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, das Gewerbe „Reisebüro“ ausgeübt hat, obwohl zu dieser Zeit ein gewerberechtlicher Geschäftsführer, der im Grunde des § 16 Abs. 1 GewO erforderlich war, nicht angezeigt, bestellt oder behördlich genehmigt war.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit E- Mail vom 10. August 2017 Einspruch (gemeint: Beschwerde) eingebracht.

3. Laut vorliegendem Rückschein wurde das Straferkenntnis am 29. Juni 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Am Rückschein ist als Beginn der Abholfrist der 30. Juni 2017 festgelegt. Die Rechtsmittelfrist endete somit spätestens mit Ablauf des 28. Juli 2017.

4. Die offensichtlich vorliegende verspätete Einbringung des Rechtsmittels wurde dem Bf vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 17. August 2017 zur Kenntnis gebracht.
Der Bf stellt hiezu fest, er bitte um Nachsicht für die Verspätung, verweise auf seine Ausführungen gegenüber dem Sachbearbeiter der belangten Behörde und ersuche, die Strafe nicht begleichen zu müssen. Es sei in der Zeit ohne Geschäftsführer kein wirtschaftlicher Vorteil erzielt worden. Für die Bezahlung des Geschäftsführers sei kein Geld vorhanden gewesen. Das Geschäftsjahr weise ein beträchtliches Minus auf. Aktuell sei das Gewerbe ruhend gemeldet. Beabsichtigt sei die Weiterführung mit Geschäftsführer im Jahr 2018.

5. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörden in dem dem Verfahren

vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl den Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Schriftstück im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist der Empfänger schriftlich von der Hinterlegung zu verständigen….

Das hinterlegte Dokument ist gemäß Abs. 3 leg.cit. mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustell-vorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

5.2. Die Einsichtnahme in den Verfahrensakt ergibt, dass das zitierte Straferkenntnis im Sinne der zitierten Bestimmungen des Zustellgesetzes ordnungsgemäß am 29. Juni 2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 30. Juni 2017 vermerkt.
Unbestritten steht fest, dass im Straferkenntnis die vierwöchige Rechtsmittelfrist richtig angeführt ist und diese Rechtsmittelfrist somit mit Ablauf des 28. Juli 2017 endete.

Der als Beschwerde zu wertende Einspruch des Herrn F wurde jedoch erst am 10. August 2017 verfasst und am selben Tag bei der Behörde eingebracht.

Die offensichtliche Verspätung des Rechtsmittels wurde dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. August 2017 vorgehalten und hat dieser sein Bedauern über die verspätete Einbringung dargetan und um Nachsicht ersucht. Es sei im Zeitraum ohne Geschäftsführer kein wirtschaftlicher Ertrag erzielt worden und sei das Ergebnis des Geschäftsjahres mit einem Minus ausgewiesen, schließlich sei das Gewerbe aktuell ruhend gemeldet.

5.3. Diese Argumente des Bf im Zusammenhang mit der zitierten Verspätung, so auch die erwähnten wirtschaftlichen Beschwerdeinhalte, können das Vorliegen der Verspätung nicht erfolgreich bekämpfen.

Bei der vierwöchigen Rechtsmittelfrist gegen ein Straferkenntnis handelt es sich jedoch um eine gesetzliche Frist, die weder von der Behörde noch vom Landesverwaltungsgericht erstreckt werden kann.

Dem Rechtsmittel konnte somit aufgrund der offenkundigen und unbestrittenen Verspätung nicht Folge gegeben werden und war aus diesem Grund wie im Spruch zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger